Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

E-Rechnungspflicht ab 2027 in nächster Stufe

20.11.2026 Fachinformation

Am **1. Januar 2027** müssen Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 800.000 € im Vorjahr (2026) inländische B2B-Rechnungen als E-Rechnung ausstellen. Unternehmen unterhalb dieser Grenze dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen verwenden, sofern der Empfänger zustimmt.

Dies folgt auf die Empfangspflicht, die bereits seit dem**1. Januar 2025** für alle Unternehmen in Deutschland gilt. Sie müssen in der Lage sein, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) von anderen Unternehmen (B2B) zu empfangen, eine Übergangsregelung gab es für diesen Empfang nicht.

E-Rechnungen müssen in einem strukturierten elektronischen Format vorliegen, das den europäischen Normen (z.B. **ZUGFeRD** oder **XRechnung**) entspricht. Ein PDF reicht dafür nicht aus. **Kleinbetragsrechnungen bis 250 €** und Fahrausweise, sind von der Pflicht zur E-Rechnung ausgenommen. Für Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt die Zustimmung des Empfängers weiterhin erforderlich.

Zur Timeline:

- **Januar 2025: Empfangspflicht** Alle deutschen Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können, zum Beispiel über ein E-Mail-Postfach. Einfache PDFs oder Papierrechnungen gelten als „sonstige Rechnungen“. In der Übergangszeit sind sie nur mit Zustimmung des Empfängers zulässig.
- **Januar 2027: Versandpflicht Stufe 1** Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 800.000 € im Vorjahr (2026) müssen inländische B2B-Rechnungen als E-Rechnung ausstellen. Unternehmen unterhalb dieser Grenze dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen verwenden, sofern der Empfänger zustimmt.
- **Januar 2028: Versandpflicht Stufe 2** Die Übergangsfristen laufen vollständig aus. Alle B2B-Unternehmen müssen bei inländischen Umsätzen E-Rechnungen ausstellen. Kleinstbetragsrechnungen bleiben weiter